

Richtlinien

(Stand: 1.03.2018)

des VDAA Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V.

- a) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Arbeitnehmer (VDAA e. V.)**
- b) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Unternehmer (VDAA e. V.)**
- c) Zertifizierte/r Berater/-in für Kündigungsschutzrecht (VDAA e. V.)**
- d) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für leitende Angestellte/Führungskräfte (VDAA e. V.)**

Ausgehend von dem Bewusstsein, dass in der Bevölkerung eine gestiegene Nachfrage nach spezialisierter Beratung besteht und die Ratsuchenden heutzutage vermehrt davon ausgehen, dass man bestimmte oder besondere Qualifizierungen eines Beraters auch nach außen hin erkennen kann, hat der Vorstand des VDAA Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. beschlossen, Rechtsanwältinnen/ - innen die Möglichkeit zu gewähren, nach Vorliegen bestimmter besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse folgende Titel erwerben

- a) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Arbeitnehmer (VDAA e. V.)**
- b) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Unternehmer (VDAA e. V.)**
- c) Zertifizierte/r Berater/-in für Kündigungsschutzrecht (VDAA e. V.)**
- d) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für leitende Angestellte/Führungskräfte (VDAA e. V.)**

und führen zu können:

Zum Erwerb der Titel hat der Vorstand folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

Zu „Zertifizierten Beratern/ -innen (VDAA e. V.)“ können natürliche Personen ernannt werden, die als Rechtsanwalt/ -in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

§ 2

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum/r Fachanwalt/ -in für Arbeitsrecht dem Nachweis gleich.

(2) Ferner muss jeder Antragsteller/ -in gegenüber dem Vorstand des VDAA nachweisen, dass er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 45 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen hat, die das Arbeitsrecht zum Inhalt hatten. Soweit der Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Antragstellung Fachanwalt für Arbeitsrecht ist, ist der Nachweis der Fortbildung damit geführt.

§ 3

Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse

(1) Der/die Antragsteller/-in muss in allen Fällen mindestens über eine fünfjährige berufliche Erfahrung verfügen und entsprechend lange als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein.

(2) Der/die Antragsteller/-in muss dem Vorstand gegenüber durch Vorlage einer anonymisierten Fallliste nachweisen, dass er/sie für die Vergabe der Zertifizierung als

- a) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Arbeitnehmer (VDAA e. V.)
- b) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Unternehmer (VDAA e. V.)
- c) Zertifizierte/r Berater/-in für Kündigungsschutzrecht (VDAA e. V.)
- d) Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für leitende Angestellte/Führungskräfte (VDAA e. V.)

folgende praktische Erfahrungen erworben hat:

- **Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Arbeitnehmer (VDAA e. V.)**

Der/die Antragsteller/-in muss Arbeitnehmer/ -innen in mindestens 75 Fällen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung gerichtlich oder außergerichtlich vertreten haben. Hiervon muss mindestens ein Drittel der Fälle auf die gerichtliche Vertretung entfallen.

- **Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Unternehmer (VDAA e. V.)**

Der/die Antragsteller/-in muss Unternehmer/ -innen in mindestens 75 Fällen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung gerichtlich oder außergerichtlich beraten und/oder vertreten haben. Die vorgenannte Fallzahl soll auch mindestens 10 betriebsverfassungsrechtliche Mandate enthalten. Insgesamt muss von der obigen Gesamtfallzahl mindestens ein Drittel der Fälle auf die gerichtliche Vertretung entfallen.

- **Zertifizierte/r Berater/-in für Kündigungsschutzrecht (VDAA e. V.)**

Der/die Antragsteller/-in muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung Arbeitnehmer/ -innen oder Arbeitgeber in mindestens 60 Fällen gerichtlich oder außergerichtlich in Kündigungsstreitigkeiten vertreten haben. Mindestens die Hälfte der Fälle muss dabei auf die gerichtliche Vertretung entfallen.

- **Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für leitende Angestellte / Führungskräfte (VDAA e. V.)**

Der/die Antragsteller/-in muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung Leitende Angestellte im Sinne des BetrVG/KSchG oder Führungskräfte mit Personalverantwortung in mindestens 30 Fällen gerichtlich oder außergerichtlich beraten und / oder vertreten haben. Mindestens 10 Fälle müssen dabei auf die gerichtliche Vertretung entfallen.

(3) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist dem Vorstand in den obigen Fällen jeweils eine anonymisierte Fallliste der geführten Mandate und/oder Verfahren vorzulegen, aus der sich das Aktenzeichen, das Datum und der behandelte Gegenstand des Verfahrens oder der Beratung ergeben müssen.

§ 4

Fortbildungsverpflichtung

Wer in den obigen vier Fällen vom Vorstand des VDAA als „Zertifizierter Berater/ -in“ anerkannt ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Arbeitsrecht“ dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung fünfzehn Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.

§ 5

Verfahren zur Anerkennung

(1) Anträge auf Anerkennung als „Zertifizierter Berater/ -in“ sind mit den entsprechenden Unterlagen nach §§ 2, 3 der Richtlinien bei dem Vorstand des VDAA einzureichen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2
- c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

(3) Über den jeweiligen Antrag entscheidet sodann der Vorstand des VDAA durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Sichtung der entsprechenden Unterlagen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen, der/die dann gegenüber dem Vorstand eine entsprechende Zulassungsempfehlung aussprechen. Wird der Antrag angenommen, wird dem/r Antragsteller/ in eine entsprechende Zertifizierungsurkunde für das gewählte Gebiet durch den VDAA ausgehändigt.

(4) Der/die Titelinhaber/-in ist berechtigt, den oder die Titel auf der Homepage, Visitenkarten und Briefbögen zu führen. Die Zertifizierung darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ist der/die Zertifizierte selbst verantwortlich. Der Vorstand des VDAA übernimmt keinerlei Haftung. Der Vorstand des VDAA ist jedoch der Auffassung, dass die Zertifizierung als solche mit höchstrichterlicher BGH-Rechtsprechung, hier dem Urteil vom 9. Juni 2011 - I ZR 113/10 "zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)", in Einklang steht, wonach Zertifizierungen grundsätzlich auch für die Anwaltschaft möglich sind, wenn entsprechende besondere theoretische und praktische Erfahrungen auf einem Gebiet nachgewiesen werden, was durch diese Richtlinien sichergestellt werden soll.

(5) Der/die Inhaber/-in des oder der Titel verpflichtet sich gegenüber dem VDAA, den/die Titel nur mit dem Zusatz (VDAA e. V.) zu führen, damit nach außen hin ersichtlich ist, welche Institution den Titel vergeben hat. Es wird empfohlen den/die Titel z. B. wie folgt zu führen:

Max Mustermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Arbeitnehmer (VDAA e. V.)*

**(unter dem Titel oder unten in der Fußzeile, ggfs. mit VDAA Logo)*

(6) Nebeneinander ist die Führung von max. zwei Zertifizierungen zulässig, wenn der/die Antragsteller/-in für beide Zertifizierungen die Voraussetzungen nach §§ 2, 3 der Richtlinien erfüllt.

Die Führung der Titel „Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Arbeitnehmer (VDAA e. V.)“ und „Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Unternehmer (VDAA e. V.)“ zusammen ist jedoch wegen des Interessengegensatzes nach außen hin unzulässig. Diese beiden Titel können nicht zusammen an denselben/dieselbe Antragsteller/ -in vergeben werden.

§ 6

Register

Der VDAA führt auf seiner Homepage separat ein Register „Zertifizierte Berater/ -innen (VDAA e. V.)“, in das alle Zertifizierten eingetragen werden.

§ 7

Erlöschen des/der Titels

(1) Die Erlaubnis, die vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen zu führen, endet jeweils mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Verleihung und erlischt danach automatisch. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnungen und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.

(2) Die Erlaubnis zur Führung vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen wird auf Antrag jeweils für drei Jahre verlängert, wenn der/die Inhaber/-in insgesamt mindestens 45 Fortbildungsstunden gemäß § 4 im Jahr der Stellung des Verlängerungsantrages und in den beiden Vorjahren nachgewiesen hat und die Verlängerungsgebühr bezahlt hat. Der Verlängerungsantrag muss jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Gültigkeit gestellt werden.

(3) Die jeweilige Zertifizierung erlischt im Übrigen mit dem Tag, an dem der/die Titelinhaber/-in nicht mehr als Rechtsanwalt/-in in Deutschland zugelassen ist. Der/die Titelinhaber/-in ist verpflichtet, dies dem VDAA unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vom Zeitpunkt des Erlöschens an darf eine Zertifizierung nicht mehr geführt werden. Der/die Betreffende wird sodann auch aus dem jeweiligen Register gem. § 6 gelöscht.

§ 8

Gebühren

(1) Für jede Zertifizierung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, die mit der Antragstellung fällig wird. Der Antrag wird erst nach Eingang dieser Gebühr bearbeitet. Es erfolgt keine Erstattung dieser Gebühr, wenn der Antrag aus Gründen, die in der Person des/der Antragstellers/-in liegen, abgelehnt werden muss, z. B. wegen unzureichender Voraussetzungen nach §§ 2, 3 dieser Richtlinien.

(2) Die einmalige Gebühr beträgt für jede einzelne Zertifizierung – jeweils zzgl. Umsatzsteuer – für

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Mitglieder des VDAA | 400.-- € |
| b) Nichtmitglieder: | 600.-- € |

(3) Für jede Verlängerung einer Zertifizierung fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 200.-- € zzgl. Umsatzsteuer an.

Stuttgart, den 1. März 2018

Der Vorstand